

---

## S 10 AL 342/00

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	SGB X <a href="#">§ 48 Abs. 1</a> SGB 3 <a href="#">§ 330</a> SGB 3 <a href="#">§ 198</a> SGB 3 <a href="#">§ 142</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AL 342/00
Datum	18.05.2001

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 135/01
Datum	09.10.2003

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 18. Mai 2001 wird zurückgewiesen. II. Außergerichtliche Kosten sind dem Kläger auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Rechtmäßigkeit der Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab dem 01.02.2000 im Hinblick auf die Bewilligung und Zahlung von Altersrente streitig.

Der am 19.11.1940 geborene, verheiratete Kläger bezog auf Grund entsprechender Anträge von der Beklagten nach Ausschöpfung seines Anspruches auf Arbeitslosengeld (Alg) ab dem 07.11.1998 Anschluss-Alhi. Vor dem hier maßgeblichen Zeitraum wurde ihm diese Leistung nach gesetzlicher Anpassung zum 01.01.2000 zuletzt in Höhe von 453,53 DM (entspricht 1.943,70 DM

---

monatlich) gezahlt.

Durch Anzeige von Erstattungsansprüchen seitens der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) erhielt die Beklagte im November 1999 davon Kenntnis, dass dem Kläger mit Bescheid vom 19.11.1999 (vorgezogene) Altersrente wegen Arbeitslosigkeit mit Aufnahme der laufenden Rentenzahlungen zum 01.02.2000 gewährt wurde. Daraufhin hob sie mit Bescheid vom 26.01.2000 die Bewilligung der Alhi mit Wirkung ab dem 01.02.2000 unter Hinweis auf die Gewährung von Altersrente ab diesem Zeitpunkt gemäß [Â§ 142](#) des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (SGB III) i. V. m. [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren (SGB X) und [Â§ 330 Abs. 3 SGB III](#) auf.

Hiergegen legte der Kläger am 08.02.2000 Widerspruch ein und machte zur Begründung geltend, ihm werde durch die Aufhebung der Alhi-Gewährung ein monatlicher Verlust von bis zu 170,00 DM zugemutet und darüber hinaus seine jährliche Rentenerhaltung geschmälert. Durch Widerspruchsbescheid vom 31.03.2000 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Die Aufhebung der Leistungsbewilligung sei rechtmäßig, da in den seit der letztmaligen Bewilligung der Alhi maßgeblichen Verhältnissen mit der Rentengewährung eine wesentliche Änderung eingetreten sei. Durch den Bezug der Rentenleistung erziele der Kläger Einkommen, welches zum Wegfall des Alhi-Anspruchs führe. Nach den gesetzlichen Vorschriften sei die Arbeitsverwaltung gehalten, Arbeitslose, welche in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch wegen Alters erfüllten, zur Beantragung einer derartigen Rente aufzufordern. Im Falle des Klägers sei eine derartige Aufforderung gar nicht mehr veranlasst worden, da die Prüfung der Unterlagen ergeben habe, dass er selbst bereits einen Rentenanspruch gestellt habe und ihm diese Rente auch bewilligt worden sei.

Zur Begründung der am 14.04.2000 gegen diese Entscheidungen zum Sozialgericht Dresden erhobenen Klage hat der Kläger vorgetragen, er sei mit Vollendung des 60. Lebensjahres zum 01.02.2000 in Altersrente geschickt worden, obwohl er dies nicht gewollt habe. Noch vor Erhalt des Aufhebungsbescheides habe er beim Arbeitsamt Pirna deswegen vorgesprochen und sein Unverständnis (mit dieser Verfahrensweise) zum Ausdruck gebracht. Er selbst habe keine schriftliche Zusage für einen Rentenbeginn mit 60 Jahren gegeben. Seine finanzielle Einbuße betrage durchschnittlich bis 160,00 DM monatlich. Auf diese Weise werde ihm die Möglichkeit genommen, noch einmal in Arbeit vermittelt zu werden. Wegen des damit verbundenen Unterbleibens weiterer Rentenbeitragsleistungen für die nächsten fünf Jahre würden seine Rentenansprüche entsprechend geschmälert. Da er nicht gewusst habe, wie seine finanzielle Absicherung ab 01.02.2000 erfolgen könne, habe er auf Anraten der BfA und des Arbeitsamtes vorsorglich den Rentenanspruch gestellt. Es sei ihm dabei die Auskunft gegeben worden, dass er als Alhi-Empfänger mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Altersrente gehen müsse. Im Übrigen solle er erst den Aufhebungsbescheid für den Bezug von Alhi abwarten und dann in Widerspruch gehen.

---

Die Beklagte hat in ihrer Klageerwidrerung vom 03.07.2000 unter Hinweis auf die GrÃ¼nde der Widerspruchsentscheidung die Abweisung der Klage beantragt.

In einem ausfÃ¼hrlichen Hinweisschreiben vom 14.08.2000 hat das Sozialgericht den KlÃ¤ger auf die fÃ¼r seinen Anspruch maÃgeblichen Bestimmungen des SGB III (Ã 198 Abs. 1 Satz 2, 142 Abs. 1) sowie auf die Wirkungen der tatsÃchlich erfolgten Rentenbeantragung und -gewÃ¤hrung hingewiesen und mit weiterem Schreiben vom 22.08.2000 die Beteiligten dazu angehÃ¶rt, dass eine Entscheidung des Rechtsstreites durch Gerichtsbescheid beabsichtigt sei.

Mit Gerichtsbescheid vom 18.05.2001 hat das Sozialgericht die Klage als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. Die angefochtene Aufhebungsentscheidung der Beklagten sei rechtmÃÃig. Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen dafÃ¼r seien gemÃÃ [Ã 48 SGB X](#) erfÃ¼llt. Die in dieser Vorschrift geforderte wesentliche Ãnderung der maÃgeblichen VerhÃltnisse sei hier in Form der Bewilligung der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eingetreten. GemÃÃ [Ã 198 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6 SGB III](#) ruhe der Anspruch auf Alhi wÃ¤hrend der Zeit, in welcher dem Arbeitslosen ein Anspruch auf eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zuerkannt sei. Dies sei hier ab dem Zeitpunkt der laufenden Zahlung der Altersrente ab dem 01.02.2000 eingetreten. Diese Rentenbewilligung sei nach geltender Rechtslage zu berÃ¼cksichtigen, auch wenn der KlÃ¤ger nach seinen Angaben "ohne sein EinverstÃndnis in die Altersrente geschickt worden" sei. Auch der Umstand, dass der Betrag der Altersrente unter dem â auf den Monat umgerechneten â bewilligten Satz der Alhi liege, fÃ¼hre zu keiner anderen Bewertung, zumal der KlÃ¤ger aus eigenem Antrieb und ohne (ausdrÃ¼ckliche) Aufforderung der Beklagten (gemÃÃ [Ã 202 SGB III](#)) die Rente beantragt habe.

Gegen die ihm am 29.05.2001 zugestellte Entscheidung richtet sich die am 11.06.2001 zum SÃchsischen Landessozialgericht eingelegte Berufung, zu deren BegrÃ¼ndung der KlÃ¤ger im Wesentlichen sein Vorbringen aus dem Klageverfahren wiederholt hat. Nach Zuleitung der Berufungserwidrerung der Beklagten hat der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 24.11.2001 vorgetragen, bereits vor dem Oktober 1999 sei ihm bei allen Vorsprachen im Arbeitsamt grundsÃtzlich mitgeteilt worden, dass er mit 60 Jahren in Altersrente gehen mÃ¼sse und keine Leistungen vom Arbeitsamt mehr erhalte. Daraufhin habe er in Absprache mit der BfA vorsorglich im Oktober 1999 den Rentenantrag gestellt, nachdem ihm dies mit dem Hinweis empfohlen worden sei, dass er einen solchen Antrag jederzeit rÃ¼ckgÃ¤ngig machen kÃ¶nne. Er habe jedoch den Rentenantrag dann nie rÃ¼ckgÃ¤ngig machen kÃ¶nnen, da das Arbeitsamt seine Entscheidung (Ã¼ber die Aufhebung der Alhi-Bewilligung) nicht rÃ¼ckgÃ¤ngig gemacht, vielmehr auf der gesetzlichen Regelung beharrt habe.

Nachdem der KlÃ¤ger auf Nachfrage des Senats zu einem Schreiben vom 15.03.2002 klargestellt hat, dass er in seinem Berufungsverfahren eine gerichtliche Entscheidung begehre, hat der Senat von den Beteiligten das EinverstÃndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung eingeholt. Diese wurde vom KlÃ¤ger mit Schreiben vom 16.08.2003 und von der Beklagten mit Schreiben vom

---

26.08.2003 erkl rt.

Der Kl ger stellt sinngem  den Antrag,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 28. Mai 2001 und den Bescheid der Beklagten vom 26. Januar 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. M rz 2000 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Sie hat sich in ihren Stellungnahmen vom 20.08.2001 und 09.01.2002 der angefochtenen Entscheidung des Sozialgerichts unter Hinweis auf die Begr ndung ihrer Bescheide angeschlossen.

Zur Erg nzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der zum Verfahren beigezogenen Leistungsunterlagen der Beklagten sowie die Verfahrensakten aus beiden Rechtsz gen Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte sowie mangels gesetzlicher Ausschlussgr nde gem  [   143, 144](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Berufung ist zul ssig. Sie ist in der Sache jedoch nicht begr ndet. Der mit der Berufung angegriffene Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden (SG) ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Rechtsgrundlagen f r die streitige Aufhebung der Bewilligung der Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab dem 01.02.2000 sind [   48 Abs. 1 Satz 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren (SGB X) i. V. m. [   198 Abs. 1 Satz 2, 142 Abs. 2 Nr. 4](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III). Diese Rechtsbestimmungen hat das Sozialgericht in dem angefochtenen Gerichtsbescheid zutreffend benannt und zur Anwendung gebracht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit zun chst auf die Entscheidungsgr nde des Gerichtsbescheides verwiesen ([  153 Abs. 2 SGG](#)).

Die vom Kl ger im Berufungsverfahren gegen die Entscheidung des Sozialgerichts vorgetragene Bedenken verm gen eine abweichende Beurteilung der Rechtslage nicht zu st tzen. Der Zweck der durch [  198 Satz 2 Abs. 1 Nr. 6 SGB III](#) statuierten Ruhensregelung ist, eine Doppelversorgung aus  ffentlichen Kassen zu verhindern. Nach der ausdr cklichen gesetzgeberischen Absicht soll das Ruhen des Leistungsanspruches gem  [  142 Abs. 1 Nr. 4 SGB III](#) unabh ngig von der H he der zuerkannten Rente vollst ndig eintreten (vgl. hierzu [BSGE 60, 180](#) [182]; BSG vom 20.09.2001 - [B 11 AL 35/01 R](#) -). Zuerkannt im Sinne von [  198 SGB III](#) ist eine Altersrente jedenfalls ab dem Zeitpunkt, zu dem die laufende Rentenzahlung aufgenommen wird. Dies ist hier jedenfalls der 01.02.2000 gewesen. Mit dem ab diesem Zeitpunkt eingetretenen Ruhen des Alhi-Anspruchs hat sich

---

damit in den fÃ¼r diesen Anspruch des KlÃ¤gers wesentlichen tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen eine rechtlich zu beachtende Ãnderung im Sinne von [Â§ 48 Abs. 1 SGB X](#), [Â§ 330 Abs. 2 SGB III](#) ergeben.

Der sich aus der unstreitig bestandskrÃ¤ftig gewordenen Rentenbewilligung ergebenden Rechtsfolge des Ruhens des Alhi-Anspruchs gemÃ¤Ã [Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB III](#) kann der KlÃ¤ger auch nicht mit Erfolg entgegenhalten, er sei auf Grund entsprechender AuskÃ¼nfte bzw. Hinweise des RentenversicherungstrÃ¤gers und der Beklagten dazu veranlasst worden, die Altersrente bereits ab der Vollendung des 60. Lebensjahres zu beantragen. Auch wenn die Richtigkeit dieses Vorbringens zu Gunsten des KlÃ¤gers unterstellt wird, ist es fÃ¼r den Eintritt des Ruhens nach [Â§ 198 SGB III](#) unerheblich, denn diese Rechtsfolge knÃ¼pft allein an die Tatsache der (bescheidmÃ¤Ãigen) verbindlichen Zuerkennung und Zahlung der Rente an (vgl. hierzu BSG vom 20.09.2001 â [B 11 AL 35/01 R](#) â mit ausfÃ¼hrlicher BegrÃ¼ndung). Selbst wenn der KlÃ¤ger von der Beklagten unter VerstoÃ gegen die rechtlichen Anforderungen gemÃ¤Ã [Â§ 202 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) ausdrÃ¼cklich zur Stellung eines Rentenanspruches aufgefordert worden wÃ¤re, hÃ¤tte dies nicht die Nichtigkeit der Zuerkennung der Rente und, daraus folgend, ein Ausbleiben des Ruhens des Anspruchs auf Alhi bedeutet. Nach der gesetzlichen Systematik kommt vielmehr der vorhandenen, bindenden Rentenzuerkennung Tatbestandswirkung hinsichtlich der Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Alhi zu, sie ist also von der Beklagten als Tatsache im Sinne von [Â§ 48 SGB X](#) zu beachten. Der KlÃ¤ger hat nach seinen eigenen Angaben im Berufungsverfahren die tatsÃ¤chlichen und rechtlichen Grundlagen fÃ¼r den rechtmÃ¤Ãigen Bezug der Altersrente nicht beseitigt, insbesondere den bei der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte gestellten Rentenanspruch nicht zurÃ¼ckgenommen bzw. auf die weitere Zahlung der Rente nicht wirksam verzichtet. Insoweit ist zunÃ¤chst klarzustellen, dass im Hinblick auf die Tatbestandswirkung einer bindenden Rentenzuerkennung die MÃglichkeit einer ZurÃ¼cknahme des Rentenanspruches nur bis zum Ablauf der einmonatigen Widerspruchsfrist bestand (vgl. dazu etwa BSG [SozR 3-2500 Â§ 50 Nr. 3](#)). Von dieser MÃglichkeit hat der KlÃ¤ger keinen Gebrauch gemacht und nach seinen eigenen AusfÃ¼hrungen auch in der Folgezeit keinen â gegenÃ¼ber der BfA wirksamen â Verzicht auf kÃ¼nftige Rentenleistungen ausgesprochen. Deshalb kann der Senat dahingestellt lassen, ob der Alhi-Anspruch des KlÃ¤gers im Hinblick auf [Â§ 202 Abs. 1 Satz 3 SGB III](#) selbst bei einem solchen Verzicht weiterhin ruhen wÃ¼rde oder nicht (vgl. dazu BSG a.a.O.). Ein Anspruch des KlÃ¤gers auf weitere Zahlung der Alhi Ã¼ber den 01.02.2000 hinaus kann auch nicht auf das Rechtsinstitut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches gestÃ¼tzt werden. Selbst wenn auf Grund der Angaben des KlÃ¤gers von einer fehlerhaften Beratung seitens der Beklagten vor der bindenden Bewilligung der Altersrente ausgegangen werden sollte, bietet der Herstellungsanspruch keine MÃglichkeit, die durch die Rentenbewilligung ausgelÃsten Rechtsfolgen durch ein rechtmÃ¤Ãiges Handeln der Beklagten ungeschehen zu machen. Das gemÃ¤Ã [Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB III](#) eingetretene Ruhen des Alhi-Anspruchs stellt vielmehr die grundsÃ¤tzlich gesetzlich gewollte Rechtswirkung der Zuerkennung der Altersrente dar und kann nicht mit Hilfe des Herstellungsanspruches beseitigt werden. Soweit der KlÃ¤ger meinen sollte, ihm sei durch eine fehlerhafte Beratung seitens der Beklagten und/oder der BfA im

---

Hinblick auf die niedrige Altersrente ein Vermögensschaden entstanden, wäre ein auf Ausgleich dieses Schadens gerichteter Anspruch als Schadenersatzanspruch vor den dafür zuständigen Zivilgerichten geltend zu machen. Einen derartigen Anspruch hat er weder im Klage- noch im Berufungsverfahren geltend gemacht.

Nach alledem ist der angefochtene Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden tatsächlich und rechtlich nicht zu beanstanden. Die dagegen gerichtete Berufung musste deshalb mit der sich aus [Â§ 193 SGG](#) ergebenden Kostenfolge als unbegründet zurückgewiesen werden.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGG](#) liegen nicht vor. â

Erstellt am: 20.01.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024